

Heizkosten – Dezember-Soforthilfe

Auswirkungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) in der Grundsicherung

Das EWSG regelt die Verpflichtung von Erdgas- und Fernwärmelieferanten, den von ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben.

Das EWSG enthält unter anderem eine Regelung zum Umgang mit der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 bei Empfängern von Sozialleistungen, d.h. auch für Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld vom Jobcenter.

Demnach wird der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums verschoben. Für Stadtwerkekunden ist dies in der Regel der Januar/Februar 2023.

Erstattungen oder nicht gezahlte Abschläge für Dezember 2022 werden leistungsrechtlich somit erst bei der nächsten Abschlussrechnung berücksichtigt. Denn dieser Zeitpunkt ist auch, wie im EWSG geregelt, für den (endgültigen) Anspruch auf die Gutschrift maßgeblich.

Das Jobcenter Pirmasens weist darauf hin, dass die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger derzeit nichts veranlassen müssen auch in Bezug auf ihr aktuelles Zahlungsverhalten gegenüber ihrem Energieversorger und aktuell eine Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter nicht erforderlich ist.

Mögliche Auswirkungen der Dezember-Soforthilfe auf den Leistungsbezug prüft das Jobcenter Pirmasens erst nach Vorlage der Jahresrechnung des Energieversorgers bzw. der Nebenkostenabrechnung des Vermieters durch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger.

Neue Angemessenheitsgrenzen Kosten der Unterkunft ab 01.01.2023

Ab 01.01.2023 gelten neue Angemessenheitsgrenzen hinsichtlich der Kosten der Unterkunft in Pirmasens. Auch hier haben Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nichts zu veranlassen, da mit jedem Fallaufgriff, d.h. spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraums von Seiten des Jobcenters eine Anpassung an die neuen Angemessenheitsgrenzen stattfindet. Dies gilt selbstverständlich ggfls. dann auch rückwirkend zum 01.01.2023.